

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/9136 –**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sind eine besonders schutzbedürftige Flüchtlingsgruppe im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU). Sie fliehen aus unterschiedlichsten Verfolgungsgründen nach Deutschland. Die Schutzquoten in Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Nach den vorliegenden Zahlen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besteht aber weiterhin eine große Diskrepanz zwischen der Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Asylverfahren und der Zahl der Inobhutnahmen durch die zuständigen Jugendämter. Nach Auskunft des BAMF ist dies u. a. auf die verzögerte Asylantragsmöglichkeit Ende des Jahres 2015 zurückzuführen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind im besonderen Maße von der langsamen Bearbeitung der Asylgesuche beim BAMF betroffen, da – die meisten sind bei Einreise offenkundig im Alter von 16 und 17 Jahren – bei Erreichen der Volljährigkeit die in der Minderjährigkeit begründeten Fluchtursachen weniger Beachtung bei der Prüfung der Asylgesuche finden. Bislang sind genaue statistische Angaben zu dieser Situation nicht durch die Bundesregierung veröffentlicht worden.

Weiter sind bislang von Seiten der Bundesregierung keine quantitativen Daten bekannt gemacht worden, welche Fluchtgründe unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren vortragen und aus welchen Gründen sie in Deutschland einen Schutzstatus erhalten.

1. a) Wie viele unbegleitete Minderjährige haben im Jahr 2015 in Deutschland einen Asylantrag gestellt (bitte nach den 20 Hauptherkunftsländern aufschlüsseln)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden, wobei diese nur Erstanträge enthält, da bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern im Rahmen des Asylverfahrens nur Erstanträge gesondert erfasst werden:

Jahr 2015	Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger (nur Erstanträge)
Insgesamt	14.439
darunter:	
Afghanistan	4.744
Syrien	3.985
Eritrea	1.349
Irak	1.340
Somalia	793
Ungeklärt	279
Albanien	223
Pakistan	205
Gambia	179
Äthiopien	133
Kosovo	121
Guinea	117
Iran	77
Ägypten	64
Senegal	53
Nigeria	51
sonstige asiatische Staatsangehörige	49
Staatenlos	47
Marokko	45
Bangladesch	41

- b) Wie viele unbegleitete Minderjährige konnten erst im Jahr 2016 ihren Asylerstantrag stellen und wurden nachregistriert (vergleiche hierzu den Hinweis zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/8450)?

Ist die Bundesregierung überzeugt davon, dass alle UMF, die im Jahr 2015 eingereist sind mittlerweile einen Asylerstantrag stellen konnten?

Falls nein, wie viele nachregistrierte Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen, die im Jahr 2015 eingereist sind, erwartet die Bundesregierung noch, und bis wann ist die Nachregistrierung voraussichtlich abgeschlossen?

Die Stellung eines Asylantrages für unbegleitete Minderjährige kann durch das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder nach der Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII) durch einen Vormund erfolgen.

Dessen Bestellung durch das Familiengericht ist vom Jugendamt nach § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich zu veranlassen. Die Antragstellung durch o. g. Vertreter ist grundsätzlich schriftlich möglich (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 Asylgesetz – AsylG).

Zum Stand 10. Juli 2016 wurden 7 819 schriftliche Asylerstanträge unbegleiteter Minder-jähriger für das Jahr 2015 nacherfasst. Nach Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind die in der Zentrale des BAMF im Jahr 2015 eingegangenen schriftlichen Anträge unbegleiteter Minderjähriger inzwischen alle erfasst. Sollten in Einzelfällen in Außenstellen des BAMF noch schriftliche Anträge unbegleiteter Minderjähriger zur Aktenanlage vorliegen, werden diese schnellstmöglich nacherfasst.

2. Wie viele unbegleitete Minderjährige haben im Jahr 2016 – unabhängig von den in der Frage 2 erfassten Personen – einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach Top 20 der Herkunftsländer auflisten)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

01.01.2016 -30.06.2016	ASYLANTRÄGE unbegl. Minder-jähriger (nur Erstanträge)
Insgesamt	17.909
darunter:	
Afghanistan	7.509
Syrien	6.144
Irak	1.415
Eritrea	545
Somalia	465
Ungeklärt	395
Pakistan	239
Iran	238
Gambia	122
Guinea	97
Äthiopien	77
Albanien	64
Nigeria	55
Bangladesch	55
Marokko	49
Staatenlos	42
Ägypten	38
ohne Angabe	32
Mali	31
Libanon	29

3. Wie viele Asylverfahren von UMF sind gegenwärtig anhängig (bitte nach Außenstellen differenzieren und jeweils die 15 Hauptherkunftsländer benennen)?

Die Angaben differenziert nach Außenstellen und Hauptherkunftsländern können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl anhängige Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen nach Außenstellen /Ankunftszentren und Hauptherkunftsländern	Top 15 Herkunftsländer der anhängigen Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen															
	Afghanistan	Syrien	Irak	Eritrea	Somalia	Ungeklärt	Pakistan	Iran	Guinea	Gambia	Äthiopien	Albanien	Ägypten	Nigeria	Staatenlos	
Insgesamt	28.548	12.718	8.547	2.154	1.205	966	553	391	300	187	178	165	118	111	89	62
davon																
AS München	3.281	2.004	273	79	264	333	19	102	8	10	3	9	8	11	42	5
AS Gießen	1.887	1.038	298	36	174	122	32	45	28	7	2	62	5			3
AS Düsseldorf	1.876	750	518	248	79	32	32	12	38	41	18	3	8	6	5	1
AS Reutlingen	1.287	642	356	82	45	70	4	7	25		21	1	1		8	3
AS Bielefeld	1.217	454	368	244	5	24	7	37	15	2			9	1		
AS Dortmund	1.161	287	506	145	45	5	34		14	61			10	3	6	1
AS Braunschweig	1.122	550	249	186	10	32	12	5	18	5			4	1		
Entscheidungszentrum Süd	1.122	5	1.027	68	12		3	1				1	3			2
AS Karlsruhe	1.117	397	232	150	63	47	8	24	8	8	104	2	7	2	12	2
AS Schweinfurt	872	642	210	5	3		1	1						1	1	3
AS Hamburg	840	434	107	27	78	72	9		7	17	3	2	9	50		1
AS Berlin	831	227	186	46	4	17	281	10	2	7	4		10	4	2	
AS Ingelheim/Bingen	797	444	208	3	33	50	13	15	17				4		1	1
AS Neumünster-Boostedt	709	457	135	31	17	28	1	2	6		1	1	3	7		
AZ Lebach	612	136	386	23	42		5		6					2		3
AS Oldenburg	573	217	171	139	3	6	6	1	4	4	4		1	1		
AZ Chemnitz	545	324	117	14	4	12	2	22	11	1	1		2			
AS Augsburg	535	316	77	7	62	15	1	37		7					2	
AS Nostorf-Horst	532	159	312	6	6	7	10	1	2			1		8		11
AZ Leipzig	499	272	141	16	2	12	5	7	16	3	3		2			3
AS Zirndorf	469	3	215	148	2	1	4		16		1	65	1		1	6
AS Friedland	460	236	103	47	45	1	2	6								
AZ Bremen	439	91	277	31	16	6	6	1	3		1			3		
AS Jena/Hermsdorf	433	158	191	35	14	10	3		3				2	1	1	2
AS Kiel	421	250	108	27	10	1	9	1	6				1			
AS Eisenhüttenstadt	385	180	159	3	3	8	6	10	1						1	1
AS Bramsche	379	212	82	60	2	1	1	1	3	1			1	1		
AS Trier	366	170	138	8	6	10		8	5	2	1	2	2	2		2

Anzahl anhängige Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen nach Außenstellen /Ankunftszentren und Hauptherkunftsländern		Top 15 Herkunftsländer der anhängigen Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen														
		Afghanistan	Syrien	Irak	Eritrea	Somalia	Ungeklärt	Pakistan	Iran	Guinea	Gambia	Äthiopien	Albanien	Ägypten	Nigeria	Staatenlos
AS Neustadt	5		4													
AS Kusel	5		5													
AZ Bad Fallingbostel	4	1	1	2												
AS Münster	4	1	2													
AZ Halberstadt	4	1	2													
231 Nürnberg	2		1												1	
Außenstelle Würzburg	2	1														
AZ Dortmund	2		2													
AZ Mönchengladbach	2		1	1												
AS Frankfurt/Flughafen	1					1										

4. Wie viele Asylgesuche wurden von UMF direkt an den deutschen Außenstellen gestellt?

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden haben im Zeitraum von Januar bis Mai 2016 insgesamt 1 431 unbegleitete minderjährige Drittstaatsangehörige an allen deutschen Grenzen festgestellt, die ein Asylgesuch stellen wollten. Wirksam kann ein Asylgesuch bzw. -antrag von Minderjährigen jedoch nur gestellt werden, wenn diese bereits rechtlich vertreten werden. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen. Im Rahmen des Flughafenverfahrens wurden im genannten Zeitraum keine unbegleiteten Antragsteller unter 18 Jahren festgestellt.

5. In wie vielen Fällen wurden UMF nicht durch einen Vormund im Asylverfahren begleitet?

In wie vielen Fällen konnte im Jahr 2016 eine Anhörung nicht durchgeführt werden, da ein Vormund nicht anwesend war?

Die Durchführung eines Asylverfahrens für unbegleitete Minderjährige ist ohne Vormundbestellung nicht möglich (vgl. auch Antwort zu Frage 1b). Für unbegleitete Minderjährige kann ein Asylantrag zwar durch das Jugendamt oder einen Vormund gestellt werden, ein Vormund ist aber spätestens ab der Anhörung erforderlich und bleibt auch in das gesamte Verfahren einbezogen.

Die Fallkonstellation, dass eine Anhörung nicht durchgeführt werden konnte, da ein Vormund nicht anwesend war, wird beim BAMF statistisch nicht gesondert erfasst.

6. Wie ist die Schutzquote der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im ersten Halbjahr 2016 (bitte die 20 Hauptherkunftsländer angeben, Schutzquote nach Art des Schutzes differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden, wobei etwaige weitere Quoten aus den Angaben ggf. eigenständig berechnet werden können:

01.01.-30.06.2016	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Gesamt-schutz absolut	Gesamt-schutz in Prozent	Ablehnungen	formelle Verfahrenserledigungen
insgesamt	2.899	18	2.181	244	143	2.586	89,2	147	166
davon									
Syrien	1.586	12	1.367	178	11	1.568	98,9	-	18
Eritrea	358	5	321	10	1	337	94,1	-	21
Afghanistan	331	-	98	25	112	235	71,0	38	58
Irak	295	1	279	7	2	289	98,0	2	4
Ungeklärt	56	-	34	13	-	47	83,9	2	7
Albanien	52	-	-	-	-	-	0,0	32	20
Staatenlos	38	-	37	1	-	38	100,0	-	-
Somalia	36	-	14	4	5	23	63,9	7	6
sonst. asiat. Staatsangeh.	20	-	18	2	-	20	100,0	-	-
Marokko	17	-	-	-	-	-	0,0	13	4
Algerien	13	-	-	-	-	-	0,0	9	4
Ägypten	11	-	-	1	2	3	27,3	7	1
Pakistan	9	-	-	-	-	-	0,0	8	1
Äthiopien	8	-	1	-	4	5	62,5	1	2
Kosovo	8	-	-	-	1	1	12,5	6	1
Sudan (ohne Südsudan)	7	-	5	2	-	7	100,0	-	-
Iran	7	-	4	-	-	4	57,1	-	3
Tunesien	7	-	-	-	-	-	0,0%	4	3
Guinea	6	-	2	-	1	3	50,0%	3	-
Mazedonien	6	-	-	-	1	1	16,7%	3	2

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im Jahr 2016 im Asylverfahren negativ beschieden (bitte die 20 Hauptherkunftsländer angeben und nach Ablehnungsgrund differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden, wobei Ablehnungsgründe statistisch nicht erfasst werden:

01.01.-30.06.2015	Ablehnungen insgesamt
insgesamt	147
davon:	
Afghanistan	38
Albanien	32
Marokko	13
Algerien	9
Pakistan	8
Somalia	7
Ägypten	7
Kosovo	6
Tunesien	4
Mazedonien	3
Russische Föderation	3
Guinea	3
Irak	2
Bangladesch	2
Ungeklärt	2
sowie acht Staaten mit jeweils	1

8. Wie ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bei unbegleiteten Minderjährigen (bitte nach den 20 Hauptherkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

01.01.-30.06. 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen von der Asylantragstellung bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,4
darunter:	
Syrien	5,8
Eritrea	9,9
Afghanistan	10,6
Irak	6,5
Ungeklärt	6,3
Albanien	8,0
Staatenlos	5,5
Somalia	14,2
sonstige asiatische Staatsangehörige	6,9
Marokko	13,8
Algerien	11,7
Ägypten	9,3
Pakistan	7,7
Äthiopien	17,3
Kosovo	8,8
Iran	15,0
Tunesien	10,7
Sudan (ohne Südsudan)	6,7
Guinea	19,3
Mazedonien	13,1

9. In wie vielen Fällen ist im Jahr 2016 bei unbegleiteten Minderjährigen ein Dublin-Verfahren zur Rücküberstellung in einen anderen Mitgliedstaat eingeleitet worden, und in wie vielen Fällen ist es zu einer Rücküberstellung gekommen (bitte nach Mitgliedstaat und Herkunftsland der unbegleiteten Minderjährigen aufschlüsseln)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden, wobei die Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat in der Antwort zu Frage 11 dargestellt sind:

01.01. - 30.06.2016 Stand: 10.07.2016		Stellung von Übernahmeersuchen an einen Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung für unbegleitete Minderjährige
Mitgliedstaat	Herkunftsland	
Österreich	Afghanistan	4
	Syrien	1
Belgien	Afghanistan	1
	Irak	1
Bulgarien	Afghanistan	3
	Irak	1
	Pakistan	1
	Syrien	2
Schweiz	Afghanistan	1
	Gambia	2
	Guinea	2
	Liberia	1
	Marokko	1
	Somalia	3
Dänemark	Afghanistan	1
	Kolumbien	1
Finnland	Irak	1
Kroatien	Afghanistan	1
	Pakistan	1
Ungarn	Afghanistan	23
	Irak	1
	Pakistan	4
	Syrien	4
Italien	Afghanistan	1
	Gambia	4
	Guinea-Bissau	2
	Nigeria	1
	Senegal	1
	Somalia	4
Malta	Eritrea	1
Niederlande	Afghanistan	1
Norwegen	Afghanistan	1
	Irak	1
Schweden	Afghanistan	2
	Eritrea	1
	Irak	1
	Syrien	2
Vereinigtes Königreich	Syrien	1
Gesamt *		85

* Hinweis: Darunter sind 4 Personen, für die Übernahmeersuchen an 2 verschiedene Mitgliedstaaten gestellt wurden.

10. In wie vielen Fällen ist im Jahr 2016 aufgrund der in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Regelungen eine Familienzusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen mit Eltern bzw. Verwandten in Deutschland vorgenommen worden (bitte nach Zusammenführung zum unbegleiteten Minderjährigen bzw. des unbegleiteten Minderjährigen zu Eltern/Verwandten und jeweiligen involvierten Mitgliedstaat aufschlüsseln)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

01.01. - 30.06.2016 Stand: 10.07.2016 nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III		Überstellungen von den Mitgliedstaaten an Deutschland nach Artikel 8 der Dublin-Verordnung
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Anzahl
Österreich	Afghanistan	1
	Irak	1
Schweiz	Afghanistan	1
	Eritrea	2
	Irak	2
	Syrien	1
Zypern	Somalia	1
Dänemark	Syrien	1
Finnland	Afghanistan	1
Griechenland	Afghanistan	7
	Syrien	9
Ungarn	Syrien	1
Niederlande	Albanien	1
	Irak	2
	Syrien	8
Norwegen	Syrien	1
Polen	Vietnam	1
Schweden	Afghanistan	1
	Kosovo	1
	Syrien	2
Slowenien	Syrien	1
Gesamt		46

nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Anzahl
Österreich	Irak	1
Schweiz	Afghanistan	1
Zypern	Somalia	1
Griechenland	Irak	1
	Syrien	1
Niederlande	Syrien	1
Gesamt		6

Artikel 8 Absatz 3 Dublin III		
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Anzahl
Norwegen	Syrien	1
Gesamt		1

Artikel 8 Absatz 4 Dublin III		
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Anzahl
Ungarn	ohne Angabe	1
Niederlande	Afghanistan	1
	Irak	1
Gesamt		3

Weitere statistische Differenzierungen werden beim BAMF nicht vorgenommen.

11. In wie vielen Fällen ist im Jahr 2016 aufgrund der in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Regelungen eine Familienzusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen mit Eltern bzw. Verwandten in einem Mitgliedstaat vorgenommen worden (bitte nach Zusammenführung zum unbegleiteten Minderjährigen bzw. des unbegleiteten Minderjährigen zu Eltern/Verwandten und jeweiligen involvierten Mitgliedstaat aufschlüsseln)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

01.01. - 30.06.2016 Stand: 10.07.2016 Artikel 8 Absatz 1 Dublin III		Überstellungen von Deutschland an die Mitgliedstaaten nach Artikel 8 der Dublin-Verordnung
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Anzahl
Belgien	Syrien	1
Schweden	Eritrea	1
	Syrien	2
Gesamt		4

12. a) Wie viele Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen die in den Jahren 2014 bis 2016 gestellt wurden, wurden erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres beschieden (bitte nach Jahren und nach 20 Hauptherkunftsländern auflisten)?
- b) Wie ist die Schutzquote von Antragsstellern, die als unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt haben und erst nach erreichter Volljährigkeit beschieden wurden, im ersten Halbjahr 2016 (bitte die 20 Hauptherkunftsländer angeben und die Schutzquote nach Art des Schutzes differenzieren)?
- c) Wie viele Antragsteller, die als unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt haben und erst nach erreichter Volljährigkeit beschieden wurden, wurden im Jahr 2016 im Asylverfahren negativ beschieden (bitte die 20 Hauptherkunftsländer angeben und nach Ablehnungsgrund differenzieren)?
- d) Falls hierzu keine Statistiken vorliegen, wieso kann das BAMF aus den MARiS-Datensätzen nicht herausfiltern, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Asylantrag gestellt hat und dementsprechend registriert wurde und erst als volljährige Person beschieden wurde, und gibt es die Absicht diese Datenlücke zu schließen?

Angaben im Sinne der Fragen zu 12a bis 12c werden statistisch nicht erfasst.

Das BAMF führt unbegleitete Minderjährige in den Statistikdatensätzen nicht in der für die Beantwortung der gestellten Fragen ggf. notwendigen historisierten Form. Eine entsprechende Anpassung ist nicht geplant, da die erfragten Angaben für die Aufgabenerfüllung des BAMF nicht benötigt werden.

13. a) Aus welchen Gründen wurde im Jahr 2016 unbegleiteten Minderjährigen Schutz im Asylverfahren gewährt?

In der Geschäftsstatistik des BAMF werden die einem gewährten Schutzstatus zu Grunde liegenden Verfolgungsgründe statistisch nicht erfasst. Zu den Gründen der Schutzgewährung für unbegleitete Minderjährige erfolgen auch keine internen statistischen Erfassungen.

- b) In wie vielen Fällen wurde eine drohende bzw. erfolgte Zwangsrekrutierung als Fluchtgrund vorgetragen, und in wie vielen Fällen wurde als Konsequenz welcher Schutzstatus zugesprochen?
- c) In wie vielen Fällen wurde eine drohende bzw. erfolgte Genitalverstümmelung als Fluchtgrund vorgetragen, und in wie vielen Fällen wurde als Konsequenz welcher Schutzstatus zugesprochen?
- d) In wie vielen Fällen wurde eine Zwangsverheiratung als Fluchtgrund vorgetragen, und in wie vielen Fällen wurde als Konsequenz welcher Schutzstatus zugesprochen?

- e) In wie vielen Fällen wurde Kinderhandel als Fluchtgrund vorgetragen, und in wie vielen Fällen wurde als Konsequenz welcher Schutzstatus zugesprochen?
- f) In wie vielen Fällen wurde häusliche oder familiär bedingte Gewalt (bspw. Blutrache) als Fluchtgrund vorgetragen, und in wie vielen Fällen wurde als Konsequenz welcher Schutzstatus zugesprochen?

Zu diesen Fallkonstellationen erfolgen beim BAMF keine internen statistischen Erfassungen. Im Einzelfall erhält das Sicherheitsreferat des BAMF Kenntnis aus Asylverfahren u. a. mit Bezug zu Straftaten oder Menschenhandel. Für den Bezugszeitraum liegen jedoch keine entsprechenden Mitteilungen vor.

